

BADEORDNUNG

Werte Gäste!

Mit Ihrer Zimmerbuchung schließen Sie mit der Kurhotel Pörtschach GmbH & Co KG (im Folgenden „Parkhotel Pörtschach“ genannt) einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als integrierenden Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Parkhotel Pörtschach ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Parkhotel Pörtschach noch dessen Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Parkhotel Pörtschach gehörende Dritte.
- (3) Das Parkhotel Pörtschach übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass es keine ständige Aufsicht durch ausgebildetes Bäderpersonal gibt.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Das Parkhotel Pörtschach ist angehalten, den Besuch der Einrichtung während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Während der Öffnungszeiten sind Mitarbeiter des Parkhotel Pörtschach vor Ort, welche im Notfall zu verständigen sind. Diese Mitarbeiter haben keine Wasseraufsicht.
- (3) Wird die zulässige Besucherzahl von derzeit 380 Gästen überschritten, kann das Parkhotel Pörtschach mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Das Parkhotel Pörtschach behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum

Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

- (5) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Das Parkhotel Pörtschach steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat das Parkhotel Pörtschach alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Parkhotel Pörtschach bestehen nicht.
- (2) Sobald das Parkhotel Pörtschach von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, wird umgehend die Benützung der Anlage untersagt oder auf gehörige Weise eingeschränkt.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Parkhotel Pörtschach kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe des zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter des Parkhotel Pörtschach leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Personal zur Verfügung. Es ist ein entsprechender Sanitätsraum eingerichtet. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Personal sofort zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Parkhotel Pörtschach, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist das Parkhotel Pörtschach mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benützen. Sollten Menschen mit Behinderungen

Unterstützung benötigen, kann das Personal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Badeanlage vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanlage betreten.
- (4) Kinder und Nichtschwimmer dürfen nicht unbeaufsichtigt ins Wasser gehen. Es kann durch Schiffe zu einem kurzfristig höheren Wellengang kommen, welche Kinder und Kleinkinder, sowie Nichtschwimmer in Gefahr bringen können.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung des Parkhotel Pörtschach

- (1) Das Parkhotel Pörtschach haftet nur für solche Schäden, die dessen Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Das Parkhotel Pörtschach übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.
- (2) Das Parkhotel Pörtschach haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt,

insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Zugangsberechtigung

Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Zimmerbuchung im Rahmen des Aufenthalts im Parkhotel Pörtschach zulässig. Darüber hinaus gibt es eine entsprechende Gästeübersicht beim Strandpersonal.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Parkhotel Pörtschach aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Personals zu folgen und sind gegebenenfalls die Außenbadebereiche aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen. Dies gilt auch für den Gastronomiebereich.

2.3. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (6) Sollten im Wasser Fremdkörper, ungewöhnliche Trübungen, Tierkadaver udgl. gesichtet werden, ist das Baden dort sofort einzustellen und das Personal zu verständigen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Nichtschwimmerbereich).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

Das Springen in den See ist in der gesamten Anlage untersagt.

2.6. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden. Das zuständige Personal weist im Bedarfsfall einen Platz zu.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese

nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.

- (3) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Für in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind beim zuständigen Personal abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.
- (3) Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Dazu zählen unter anderem gläserne Behältnisse, Messer, Scheren udgl.
- (4) Alkohol darf nur in Maßen konsumiert werden.
- (5) Alkoholisierte Personen werden im Badebereich nicht zugelassen.
- (6) Alkoholisierte Personen können aus Sicherheitsgründen vom zuständigen Personal des Badebereichs verwiesen werden.

2.10. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Parkhotel Pörtschach.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot nach § 13 Abs 1 und 2 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- (3) Die Liegewiese und der Badebereich gelten als rauchfreie Zone.